§ 44 Leistungsnachweise

[1]Im Rahmen des fachtheoretischen Studiums haben die Studierenden alle im Studienplan als Leistungsnachweise festgelegten Arbeiten zu fertigen. [2]Dabei dürfen nur die vom Fachbereich jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. [3]Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 48 entsprechend. [4]Können Studierende einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis. [5]Andernfalls wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit „0 Punkten“, Note „ungenügend“ bewertet.